

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München
über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts
(Dult- und Christkindlmarktsatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABI. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2019 (MüABI. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Christkindlmarkt beginnt alljährlich am Freitag vor dem Totensonntag. Am Totensonntag bleiben die Stände geschlossen. Der Christkindlmarkt endet immer am Heiligen Abend. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hl. Abend) auf einen Sonntag fällt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die aktuellen Informationen zur Stromversorgung und zum Brandschutz sind in den Nebenbestimmungen enthalten und sind als Teil der Zulassung zur Veranstaltung dringend zu beachten.“

3. § 10 wird gestrichen.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(a) Verkaufszeiten
(täglich)
Mai- und Jakobidult 10.00 - 20.00 Uhr
Kirchweihdult 10.00 - 19.00 Uhr

Christkindlmarkt

Montag bis Samstag 10.00 - 21.00 Uhr

Sonntag 10.00 - 20.00 Uhr

Heiliger Abend 10.00 - 14.00 Uhr

Die Händler*innen des Christkindlmarktes dürfen während der Veranstaltungszeit an bis zu drei Shoppingnächten freiwillig teilnehmen und die Stände bis maximal 24.00

Uhr geöffnet lassen. Die Festsetzung der Daten erfolgt verwaltungsseits.“

b. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„(b) Betriebszeiten

(täglich)

Mai- und Jakobidult 10.30 – 20.00 Uhr

Kirchweihdult 10.30 – 19.00 Uhr

Christkindlmarkt ----- „

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 10.11.2025 in Kraft. § 1 Nummer 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.